

Beschlussbuch
der KDV der SPD Charlottenburg-Wilmersdorf
am 16. März 2024

Nummer	Antragstitel
Kultur	
01	Mehr öffentliche und kostenlose Räumlichkeiten für Amateurmusiker*innen schaffen
Soziales, Migration, Vielfalt,	
02	Ungleichbehandlung beim Elternnachzug überwinden
03	Seniorenservicebüro in den Bezirken schaffen
04	Wir brauchen die Drogenkonsummöglichkeiten
Demokratie und Rechtsstaat	
05	Wehrhafte Demokratie: alle rechtsstaatlichen Mittel gegen die AfD nutzen

Antrag 01/01/2024

Mehr öffentliche und kostenlose Räumlichkeiten für Amateurmusiker*innen schaffen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine rechtssichere Regelung zu erarbeiten, die die Grundlage dafür bildet, dass Amateurmusikerinnen und Amateurmusiker mehr öffentliche Räume und diese auch kostenlos nutzen können, wie es für den Sport schon heute gilt.

Begründung:

Musik verbindet – besonders die Amateurmusikszene wirkt mit ihrem ehrenamtlichen Engagement integrierend und stärkt in hohem Maße den zivilgesellschaftlichen Zusammenhalt.

Gemeinsames

Musizieren fördert die Gesundheit, wirkt gegen Einsamkeit, bringt unterschiedlichste Menschen

zusammen von groß bis klein, aus allen Bereichen der Gesellschaft.

Deshalb sind Amateurmusikerinnen und Amateurmusiker ein wichtiger Teil der Zivilgesellschaft, und sie stellen nach einer Untersuchung von Allensbach aus dem Jahr 2021 fast 20% der bundesrepublikanischen Bevölkerung dar. Auch die Berliner

Amateurmusikszene ist groß und vielfältig und leidet unter einem zentralen Problem: Existenzbedrohende Raumnot, auch nach Corona.

Öffentliche Räume müssen daher kostenfrei für Proben und Aufführungen der Amateurmusizierenden zur Verfügung stehen. Um dies zu erreichen, bedarf es einer Gleichstellung mit dem Sport.

Im KOA-Vertrag 23-26 heißt es:

„Die Koalition will bis spätestens Ende 2024 Regelungen erarbeiten, damit Bezirke und Hauptverwaltung ab 2025 rechtssicher Räumlichkeiten freiwillig Engagierten und gemeinnützigen Organisationen entgeltfrei zur Verfügung stellen. Die Koalition entwickelt ein digitales Raumverzeichnis, um Transparenz über vorhandene und nutzbare Räume herzustellen.“

Amateurmusikerinnen und -musiker sind ein wichtiger Teil der Zivilgesellschaft, deshalb müssen sie in diesem Kontext auch explizit adressiert werden.

Antrag 02/01/2024

Der Landesparteitag möge beschließen
Der Bundesparteitag möge beschließen

Ungleichbehandlung beim Elternnachzug überwinden

Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats, der Bundesregierung und des Deutschen Bundestags auf, sich dafür einzusetzen, dass der Elternnachzug für Deutsche mit ausländischen Eltern sowie für bereits in Deutschland lebende Arbeitnehmende analog zur erfolgten Öffnung bei neu einreisenden ausländischen Fachkräften im § 36 Abs. 3 AufenthG erleichtert wird.

Begründung:

Nach der aktuellen Rechtslage können Deutsche sowie Ausländer:innen, die sich rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland aufhalten, von einem Elternnachzug nur bei Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“ Gebrauch machen. Diese wird oft unter langwierigen Bedingungen und teilweise nach mehrjährigen Rechtsstreitigkeiten gerichtlich geklärt. Dies ist auch dann der Fall, wenn Antragstellende einen gesicherten Lebensunterhalt und den dauerhaften Lebensmittelpunkt in Deutschland nachweisen können.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0 (FEG 2.0) wurde eine Öffnung des Elternnachzugs für nach dem 1. März 2024 einreisende ausländische Fachkräfte geschaffen. Diese Öffnung tritt am 1. März 2024 in Kraft und sieht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Eltern dieser Gruppe ausländischer Fachkräfte vor, sofern eine angemessene Sicherung des Lebensunterhalts und weitere Kriterien erfüllt sind. Der Elternnachzug kann in diesem Fall sofort beantragt werden – eine Voraufenthaltszeit in Deutschland ist nicht erforderlich.

Die Erleichterung des Elternnachzugs im FEG 2.0 begrüßen wir ausdrücklich, sowohl aus familienpolitischer Sicht als auch im Hinblick auf eine Attraktivitätserhöhung Deutschlands für die Anwerbung internationaler Fachkräfte. Wenngleich diese Regelung zu begrüßen ist, lässt sie andere Gruppen außen vor und stellt eine grundlose Ungleichbehandlung mehrerer anderer Personengruppen dar. Betroffen sind unter anderem Deutsche mit ausländischen Eltern; Fachkräfte, die vor dem 1. März 2024 nach Deutschland eingereist sind; sowie andere Ausländer:innen, die sich dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland aufhalten haben. Für diese Gruppen besteht weiterhin nur die Möglichkeit des Elternnachzugs beim Vorliegen „außergewöhnlicher Härte“. Diese Ungleichbehandlung wurde vom Gesetzgeber bisher nicht hinreichend begründet. Anhaltspunkte dafür, dass diese Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, ergeben sich aus der Gesetzesbegründung auch nicht.

Wir plädieren daher für einheitliche Regelungen, nach denen auch die oben genannten Personengruppen von der Erleichterung des Elternnachzugs profitieren, wenn ihr Lebensunterhalt gesichert ist und alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Das im § 36 Abs. 3 AufenthG maßgebliche Einreisedatum stellt kein gerechtes und nachvollziehbares Unterscheidungskriterium dar.

Vergleich Rechtslage

Gültige Rechtslage (Stand 06.02.2024)

§ 36 Aufenthaltsgesetz

(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

(2) Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden.

1. *Nachzug nur bei Minderjährigen ohne sorgeberechtigtes Elternteil (Absatz 1) sowie zur „Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte“ (Absatz 2)*

Änderung mit FEG 2.0. (Inkrafttreten 1. März 2024)

§ 36 Aufenthaltsgesetz

„(3) Den Eltern eines Ausländers, dem am oder nach dem 1. März 2024 erstmals eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte oder ein Aufenthaltstitel nach den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, nach § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 erteilt wird, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug

erteilt werden; dies gilt auch für die Eltern des Ehegatten, wenn dieser sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält. Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt ist.“

2. *Neuregelung erlaubt den Nachzug für Eltern und Schwiegereltern von Personen mit bestimmten Fachkraft-Titeln (siehe Auflistung im neuen § 36, Absatz 3), die nach dem 1. März 2024 eingereist sind*
3. *Weiterhin fehlt der Elternnachzug für:*
 - *Fachkräfte, die bereits vor dem 1. März 2024 eingereist sind*
 - *Andere Ausländer:innen*
 - *Deutsche mit ausländischen Eltern*

Antrag 03/01/2024

Der Landesparteitag der SPD Berlin möge beschließen:

Seniorenservicebüro in den Bezirken schaffen

Die sozialdemokratischen Regierungs-, und Abgeordnetenhausmitglieder sollen sich dafür einsetzen, dass Seniorenservicebüros an zentralen Orten in den Bezirken geschaffen werden. Diese Seniorenservicestellen sollen Menschen zum Beispiel zu Themen wie Renteneintritt, finanzielle Alterssicherung, Pflegemöglichkeiten oder Beteiligung nach dem Seniorenmitwirkungsgesetz und Mitwirkungsmöglichkeiten im Ehrenamt beraten. Darüber hinaus soll es möglich sein, in diesen Servicebüros Antragsformulare zu erhalten und vor Ort ausfüllen zu können.

Begründung:

In unseren Bezirken leisten die Pflegestützpunkte eine wichtige Beratung für Menschen zum Thema Pflege. Die Beratungsnachfrage zum Thema Gutes Altern in Berlin ist deutlich gestiegen. Gleichzeitig sind bürokratische Voraussetzungen für viele staatlichen Hilfen ebenso gestiegen. Daher braucht es zentrale Anlaufstellen in den Bezirken, bei denen Menschen geholfen wird zu Fragen zum Thema Gutes Altern. Gleichzeitig sollen diese Anlaufstellen auch neben der Erst- und Verweisberatung, auch bei entsprechenden Antragsstellungen unterstützen.

Antrag 04/01/2024

Wir brauchen die Drogenkonsummöglichkeiten

Die sozialdemokratischen Regierungs-, und Abgeordnetenhausmitglieder sollen sich dafür einsetzen, dass zusätzliche mobile Drogenkonsumräume angeschafft werden.

Begründung:

Der Konsum von Drogen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Weitere Drogen-Hotspots sind in der Stadt entstanden. Inzwischen können viele Standorte nicht mehr ausreichend bedient werden. So wird das Drogenkonsummobil vom Stuttgarter Platz regelmäßig auch an andere Standorte, die zu dem Zeitpunkt mehr belastet sind, abgezogen.

Die mobilen Drogenkonsumräume sichern, dass keine Drogen in den Parks, auf den Spielplätzen oder den Wohnhäusern konsumiert werden. Es ist daher absolut notwendig, dass weitere mobile Drogenkonsumräume angeschafft werden. Dafür braucht es mindestens ein, besser zwei weitere mobile Drogenkonsumräume.

Antrag 05/01/2024

Wehrhafte Demokratie: alle rechtsstaatlichen Mittel gegen die AfD nutzen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Die Berliner SPD-Abgeordneten in Abgeordnetenhaus und Bundestag sowie die SPD-Mitglieder in Senat und Bundesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, alle rechtsstaatlichen Mittel in der Auseinandersetzung mit der sogenannten „Alternative für Deutschland (AfD)“ zu nutzen.

Im dringenden Bestreben, demokratische Werte und Institutionen zu verteidigen und unser Land vor extremistischen Bedrohungen zu schützen, sollen:

- ein Prüfverfahren zum unmittelbaren Verbot der AfD-Bundespartei eingeleitet werden,
- gegenüber den sozialdemokratischen Innenminister*innen der Länder Prüfverfahren zu gesonderten unmittelbaren Verboten der AfD-Landesparteien angestrengt werden, in denen die AfD als „gesichert rechtsextrem“ gilt,
- ein Vereinsverbot der Jugendorganisation „Junge Alternative“ angestrengt,
- die staatliche Parteienfinanzierung der AfD entzogen,
- sowie eine detaillierte Untersuchung bezüglich der Grundrechtsverwirkung

einzelner AfD-Funktionäre eingeleitet werden.

Diese umfassenden Maßnahmen sind entscheidend, um die demokratische Staatsordnung zu bewahren und extremistischen Einflüssen auf verschiedenen Ebenen entgegenzuwirken. Die AfD darf nicht in die Position gelangen, ihre spalterische, demokratiefeindliche, rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Programmatik mit staatlichen Mitteln, Positionen, Ressourcen um- und durchzusetzen.

Begründung:

Nicht zuletzt aufgrund der jüngsten Besorgnis erregenden Radikalisierungsentwicklungen innerhalb der AfD, wie dem Treffen von Parteimitgliedern im November 2023 zur Planung von Massendeportationen, wird die Einleitung eines AfD-Verbots-Prüfverfahrens und die Hinzuziehung weiterer rechtsstaatlicher Mittel immer dringlicher. Diese schockierenden Vorfälle unterstreichen die Gefahr extremistischer Bestrebungen innerhalb der Partei, die unserer demokratischen Grundordnung diametral entgegenstehen. Die obigen rechtsstaatlichen Mittel der wehrhaften Demokratie und in letzter Konsequenz somit auch ein Parteienverbot sind der notwendige Schutzmechanismus, um die Integrität unserer demokratischen Institutionen zu bewahren und extremistische Einflüsse einzudämmen. Eine Zersetzung von Demokratie und Rechtsstaat von innen muss verhindert werden.